

Vereinbarung der WEQUA GmbH über die Kostenbeteiligung an der Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Haus Sonnenschein“ (Essengeldordnung)

§ 1 Grundsatz

Die Vereinbarung regelt die Bereitstellung eines warmen Mittagessens und die Kostenbeteiligung an der Mittagessenversorgung für Kinder, die in der Kindertagesstätte der WEQUA GmbH „Haus Sonnenschein“, (nachfolgend Kita genannt) betreut werden.

§ 2 Durchführung der Mittagessenversorgung

1. In der Kita „Haus Sonnenschein“ wird Kindern an den Öffnungstagen der Einrichtung eine warme Mittagsmahlzeit zur Verfügung gestellt.
2. Die Mittagessenversorgung für Hortkinder erfolgt grundsätzlich in der Schule. Ausnahme bildet die Teilnahme an der Mittagessenversorgung während der Betreuung in den Ferienzeiten und an unterrichtsfreien Tagen. Dann erfolgt die Mittagessenversorgung in der Kita entsprechend dieser Satzung.
3. Die Durchführung der Mittagessenversorgung erfolgt durch ein von der WEQUA GmbH beauftragtes Unternehmen.
4. Für die Teilnahme am Mittagessen in der Kita obliegen Abschluss sowie Kündigung von Versorgungsverträgen beim durch die WEQUA GmbH beauftragten Unternehmen den Personensorgeberechtigten für ihre Kinder. Die Bestellungen und Abmeldungen werden durch die Kita, nach rechtzeitiger Information durch die Personensorgeberechtigten, vorgenommen.

§ 3 Kostenbeteiligung / Zahlungsweise

1. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) des Landes Brandenburg haben Personensorgeberechtigte einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Dieser Zuschuss wird nach dieser Satzung als Essengeld erhoben.
2. Das Essengeld wird auf 1,73 € pro Portion und Versorgungstag festgesetzt.
3. Das Essengeld ist entsprechend der Teilnahme an der Mittagessenversorgung an das mit der Mittagessenversorgung beauftragte Unternehmen entsprechend der vertraglichen Regelungen zu leisten.

§ 4 Sonstige Regelungen

Gastkinder haben die Möglichkeit, die Mittagessenversorgung in Anspruch zu nehmen. Der Preis pro Portion entspricht dem tatsächlichen Angebotspreis des von der WEQUA GmbH beauftragten Caterers. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Inanspruchnahme der Leistung (Tage an denen die Mittagessenversorgung in Anspruch genommen wird).

§ 5 Inkrafttreten

Die Essengeldordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Lauchhammer, den 18.08.2021


Dr. Bernd Rehahn
Geschäftsführer

Wirtschaftsentwicklungs- und
Qualifizierungsgesellschaft mbH
Am Werk 8
01979 Lauchhammer